
INFORMATIONEN ZUR PRÜFUNG PRIVATÄRZTLICHER RECHNUNGEN

1. Rechtliche Regelungen

Die Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer sind im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) geregelt. Die Berufsordnung bestimmt im Einzelnen die Berufsrechte und -pflichten der Ärzte ([Merkblatt Patientenbeschwerde](#)).

Eine der gesetzlichen Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer besteht darin, auf Antrag eines Beteiligten eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung abzugeben.

Die einzelfallbezogenen gutachterlichen Stellungnahmen der Sächsischen Landesärztekammer zur Angemessenheit einer Arztliquidation dienen als regulierende Argumentationshilfen dem Ziel, außergerichtliche Lösungen zu erreichen und damit auf den Erhalt eines vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnisses hinzuwirken. Durch die Möglichkeit der gutachterlichen Bewertung einer Arztrechnung durch die Ärztekammer wird der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen – in einer Vielzahl von Fällen können dadurch jedoch gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden.

Rechtsgrundlage für die Prüfung privatärztlicher Honorarforderungen seitens der Sächsischen Landesärztekammer ist die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die GOÄ gilt grundsätzlich für alle beruflichen Leistungen des Arztes – soweit nicht eine andere bundesgesetzliche Regelung gilt (bspw. Einheitlicher Bewertungsmaßstab [EBM] für vertragsärztliche Leistungen, das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz [JVEG] für ärztliche Gutachten im Auftrag des Gerichts etc.).

Für Rechnungen, die auf der Basis anderer Gebührenordnungen (bspw. BG-GO, UV-GOÄ, EBM, Krankenhaustarif etc.) erstellt worden sind, hat die Sächsische Landesärztekammer keinen gesetzlichen Prüfauftrag.

Voraussetzung für die Abgabe einer gutachterlichen Äußerung über die Honorarforderung ist zudem, dass der abrechnende Arzt/die abrechnende Ärztin Mitglied bei der Sächsischen Landesärztekammer ist. Der Ärztekammer gehören als Pflichtmitglieder alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Ärzte an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

Mit Posteingang Ihrer Unterlagen wird zunächst die Mitgliedschaft des benannten Arztes geprüft und insoweit eine solche nicht besteht, an den zuständigen Ansprechpartner der Landesärztekammern verwiesen.

2. Antragstellung

Damit Ihnen seitens der Sächsischen Landesärztekammer eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung von Ärzten erteilt werden kann, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- a) Kopie der von Ihnen beanstandeten privatärztlichen Rechnung,
- b) Ihre Sachverhaltsschilderung (Gründe, weshalb Sie die Ihnen erteilte Abrechnung beanstanden) mit vollständiger Anschrift und Unterschrift auf dem Postweg, mittels De-Mail bzw. E-Mail mit eingescanntem Dokument,
- c) eine Schweigepflichtentbindungserklärung für die abrechnende Ärztin/den abrechnenden Arzt,
- d) eine Vertretungsvollmacht, sofern Sie im Auftrag und nach entsprechend erteiltem Einverständnis für einen Dritten (bspw. Familienangehörige) tätig werden möchten.

Ein Formular für die Schweigepflichtentbindungserklärung finden Sie auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer ([Muster Formular Schweigepflichtentbindungserklärung](#)).

Ihre Unterlagen senden Sie bitte an die Sächsische Landesärztekammer, Rechtsabteilung, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, Telefax: 0351/8267-422, E-Mail: ra@slaek.de bzw. De-Mail: dresden@slaek.de-mail.de.

3. Rechnungsprüfung der Sächsischen Landesärztekammer

Liegen der Sächsischen Landesärztekammer Ihre vollständigen Unterlagen vor, wird die beanstandete Rechnung auf der Grundlage der GOÄ nebst Gebührenverzeichnis geprüft, insbesondere dahingehend, ob die in § 12 GOÄ (Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung) geregelten Inhalte bzw. Voraussetzungen mit der erteilten Arztliquidation erfüllt sind (u. a. Empfängeranschrift, Datum der Leistungserbringung, Bezeichnung der einzelnen Leistung, Angabe der Beträge und Steigerungssätze, ggf. Minderungsbeträge, Kennzeichnung und inhaltliche Beschreibung von analogen Gebührensätzen bzw. Individuellen Gesundheitsleistungen [IGeL], Angabe von Entschädigungen und Ersatz von Auslagen).

Über die Prüfung der Privatrechnung wird mit dem betreffenden abrechnenden Arzt/der Ärztin schriftlich/mündlich kommuniziert. Kommt eine Korrektur der Abrechnung in Betracht, werden dem Liquidationsberechtigten gleichzeitig entsprechende gebührenrechtliche Hinweise gegeben. Die betreffende Ärztin/der betreffende Arzt erhält im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör seitens der Sächsischen Landesärztekammer die Gelegenheit, sich aus medizinisch-fachlicher Sicht zu seiner Leistungserbringung - bezogen auf den jeweiligen individuellen Behandlungsfall des Patienten - zu äußern. Die Erläuterungen der Ärztin/des Arztes bilden eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die SLÄK in die Lage versetzt wird, dem/der Antragsteller/in eine ergebnisorientierte Antwort erteilen zu können.

Erachtet es die Sächsische Landesärztekammer als erforderlich, können im Rahmen der Rechnungsprüfung neben der Bundesärztekammer auch ärztliche Verbände oder wissenschaftliche medizinische Fachgesellschaften um spezielle fachgutachterliche Bewertungen gebeten werden (bspw. im Fall der Abrechnung von komplizierten Operationen, zur Bildung von analogen Gebührensätzen etc.).

Über das Ergebnis der gebührenrechtlichen Bewertung werden sowohl die Antragstellerin/der Antragsteller als auch die abrechnende Ärztin/der abrechnende Arzt in Kenntnis gesetzt.

Für die Vorgangsbearbeitung seitens der Sächsischen Landesärztekammer wird keine Gebühr erhoben.

Literatur:

R. Hess/R. Klakow-Franck (Bearb.), Gebührenordnung für Ärzte, Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen, Analoge Bewertungen und Abrechnungsempfehlungen, Auslegungshinweise, IGeL-Ratgeber, Stand Januar 2020, Deutscher Ärzteverlag GmbH

Kommentar zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Begründet von Dr. med. D. Brück, Fortgeführt von Dr. med. Regina Klakow-Franck (Hrsg.), 3. Auflage, 40. Ergänzungslieferung, Stand 1. April 2022, Deutscher Ärzteverlag Köln